

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN RAT, DEN VERWALTUNGSAUSSCHUSS, DIE AUSSCHÜSSE UND DIE
ORTSRÄTE DER STADT GÖTTINGEN
VOM 17.03.2023 i.d.F.d.Ä.v. 13.02.2026**

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 17.03.2023 folgende, am 13.02.2026 geänderte Geschäftsordnung beschlossen:

**I. Abschnitt
Rat**

**§ 1
Einberufung und Ladungsfrist**

- (1) Der Rat wird zu ordentlichen Sitzungen in der Regel zu den vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagenen Terminen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Der Rat ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte Ratssitzung mehr als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung verlangen.
- (3) Die Ratsmitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladung kann durch Brief, Telefax oder Email erfolgen.
Die Ladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Übermittlung der Tagesordnung (E-Mail) unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Göttingen (ALLRIS®). Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder Email-Adresse usw. umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Einladungen und die Unterlagen werden - soweit sie zum öffentlichen Teil der Sitzung gehören - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen u.a. über das Internet den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gegeben (www.goettingen.de).
Zeitgleich mit der Einladung werden die mit ihr versendeten Unterlagen - soweit sie zum öffentlichen Teil der Sitzung gehören - auch über Mailverteilerlisten, die für jeden Ausschuss und den Rat eingerichtet werden und in den sich interessierte Bürgerinnen und Bürger eintragen können, verschickt oder zuverlässig „verlinkt“. Entsprechendes gilt für Nachversendungen. Tischvorlagen sollten zum Zeitpunkt der Vorlage veröffentlicht sein.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der vorgenannten E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem ALLRIS® hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt Göttingen. In Eilfällen kann diese Frist bis auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

**§ 2
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Für die Bekanntmachung gelten die Regelungen in der Hauptsatzung.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertreter sind besondere Sitze zuzuweisen. Öffentliche Unterlagen und Tischvorlagen stehen den die Sitzung besuchenden Zuhörerinnen und Zuhörern unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in mindestens einem Exemplar in den Sitzungsräumen und auch auf der Homepage der Stadt Göttingen (www.goettingen.de) zur Einsicht zur Verfügung.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Davon unberührt bleibt das gem. § 62 Abs. 2 NKomVG eingeräumte Recht als Sachverständige und als Einwohner bzw. einschließlich der nach § 41 NKomVG ausgeschlossenen Personen angehört zu werden, sofern der Rat dies beschließt. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
Der /die Ausschussvorsitzende bzw. Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin fragt in der Regel in den Sitzungen vor den Erörterungen durch die Mitglieder die ggfls. anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner, ob Anhörungsbedarf besteht.
- (4) Beschließt der Rat, anwesende Personen nach Abs. 3 Satz 3 zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Über die Zuordnung einer Angelegenheit zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung entscheidet grundsätzlich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bei Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden (entspr. § 59 NKomVG). In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit zur Beschlussfassung durch den Rat zunächst für den öffentlichen Teil der Sitzung vorzusehen. Bei Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung kann hierzu ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden. Soll über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ebenfalls beraten werden, ist die Öffentlichkeit auch schon hierfür auszuschließen.
- (6) Am Ende einer nichtöffentlichen Sitzung wird durch Abstimmung festgestellt, welche Beschlüsse bekannt gegeben werden dürfen. ("Pressemitteilungen")

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. In Ausübung des Vorsitzes ist die oder der Ratsvorsitzende berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen. Will sie oder er als Ratsmitglied zur Sache sprechen, so ist der Vorsitz für diese Zeit abzugeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner konstituierenden Sitzung Vertreterinnen oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglieds für die Dauer der Verhinderung - längstens für die Dauer der Sitzung - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

- 1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,

- b) Genehmigung des Protokolls/der Protokolle über die vorhergegangene(n) Sitzung(en),
 - c) Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (einschließlich der wichtigen Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 4 NKomVG),
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Fraktionen, Gruppen, interfraktionellen Zusammenschlüsse oder der einzelnen Ratsmitglieder und ggfls. der in einem Fachausschuss vorher eingebrachten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anträge („Ausschussanträge“), sofern es von den Antragstellern gewünscht wird.
Bei mehr als einem Antrag eines Antragstellers oder einer Antragstellerin wird jeder weitere Antrag erst dann beraten, nachdem jeweils ein Antrag der anderen Antragstellenden beraten wurde, solange noch Anträge der übrigen Antragsstellenden nicht beraten wurden. Ausschussanträge und „Rückläufer“ aus den Ausschüssen sind nach den unter e) genannten Angelegenheiten zu beraten.
Die Reihenfolge der Anträge der Ratsfraktionen, Gruppen, interfraktionellen Zusammenschlüsse und einzelnen Ratsmitglieder bestimmt sich absteigend nach den bei der Kommunalwahl erzielten Stimmen (Prozentanteil).
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände (Verwaltungsvorlagen)
 - f) Anfragen,
 - g) nichtöffentliche Sitzung (hierbei ist die Reihenfolge b - f ebenfalls zu beachten),
 - h) Schließung der Sitzung.
- 2) Einwohner*innenfragestunden gem. § 62 NKomVG sind Bestandteile der Sitzungen und sollten - je nach Sitzungsverlauf - spätestens 2 Stunden nach Sitzungsbeginn eröffnet werden. Einzelheiten sind dem § 16 zu entnehmen.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge von Fraktionen, Gruppen, interfraktionellen Zusammenschlüssen oder der einzelnen Ratsmitglieder sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung sind schriftlich zu formulieren und zu begründen. Sie bilden eine Grundlage für die Verhandlung im Rat. Anträge und Beschlussvorlagen, die nicht schriftlich begründet sind, dürfen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Anträge und Beschlussvorlagen zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich bis 9.00 Uhr des 14. Tages vor der Ratssitzung bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister eingereicht sein. Fällt dieser Tag auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, Samstag oder Sonntag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Verspätet eingereichte Anträge sollen, mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen, nicht über § 1 Abs.4 nachgemeldet werden.
- (3) Anträge von Fraktionen, Gruppen und interfraktionellen Zusammenschlüssen sollen im Original die Unterschrift der oder des bzw. den Vorsitzenden oder einer ihrer Vertretungen tragen; Anträge einzelner Ratsmitglieder sollen von diesen im Original ebenfalls persönlich unterzeichnet sein.
Bei den elektronisch übermittelten Ausfertigungen der Anträge, Anfragen etc. kann auf die Unterschrift aus Sicherheitsgründen (Schutz vor Kopien) verzichtet werden.
- (4) Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

- (5) Dem Rat direkt zugeleitete Sachanträge der Fraktionen, Gruppen, interfraktionellen Zusammenschlüssen oder der einzelnen Ratsmitglieder, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind grundsätzlich zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen. Von jeder Fraktion oder Gruppe darf grundsätzlich nur ein Mitglied zu einem solchen Antrag sprechen. Eine weitere Wortmeldung kann die oder der Ratsvorsitzende zulassen.
- (6) Vom Rat in die Fachausschüsse überwiesene Anträge sollen auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens übernächsten Ausschusssitzung gesetzt werden, soweit dies unter Einhaltung der Ladungsfrist (§ 23 Abs. 3) möglich ist. Abweichungen hiervon sind in den betroffenen Sitzungen zu begründen.
- (7) Die Fachausschüsse können die Erledigung vom Rat überwiesener Anträge im Einvernehmen mit den Antragstellerinnen oder Antragstellern feststellen. Weiterhin können vom Rat überwiesene Anträge von den Antragstellerinnen oder Antragstellern im Laufe des Verfahrens jederzeit für erledigt erklärt werden.
- (8) Anträge von Fraktionen, Gruppen, interfraktionellen Zusammenschlüssen oder der einzelnen Ratsmitglieder, die im Fachausschuss eingebracht werden, sollten vor Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Rat möglichst mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen werden, die zu den Beratungen heranzuziehen ist. Die Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates zu nehmen, soweit dies unter Einhaltung der Ladungsfrist gem. § 1 Abs. 4 möglich ist.
- (9) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung,
- b) Vertagung,
- c) Übergang zur Tagesordnung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller - sobald die aktuelle Rednerin oder der aktuelle Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat - das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen, Gruppen oder den fraktionslosen Ratsmitgliedern die Gelegenheit zur Stellungnahme, Sie oder er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.
- (3) Ergreift nach Schließen der Redeliste die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit das Wort zur Sache, so ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

§ 10

Anfragen

- (1) In jeder ordentlichen Ratssitzung können Fraktionen, Gruppen, interfraktionelle Zusammenschlüsse oder einzelne Ratsmitglieder Anfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten.
- (2) Die Anfrage ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in der Regel bis 9.00 Uhr am 14. Tage vor der Sitzung des Rates schriftlich mitzuteilen. Die Anfrage kann kurz schriftlich oder mündlich begründet werden; für die mündliche Begründung in der Ratssitzung wird eine Redezeit von höchstens drei Minuten gewährt. Erklärt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die mit der Beantwortung beauftragte Beamtin auf Zeit oder der damit beauftragte Beamte auf Zeit in der Sitzung, dass die Beantwortung eine längere Vorbereitung erfordert, so wird die Anfrage in der nächsten ordentlichen Ratssitzung beantwortet.
- (3) Eine Zusatzfrage zu der Anfrage kann von der anfragenden Person gestellt werden. Die oder der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Anfragende Person ist, wer die Anfrage im Rat vorträgt. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.
In allen Ausschüssen sind mündliche Anfragen zugelassen
- (4) Mündliche Anfragen und die entsprechenden Antworten sind zu protokollieren. Schriftliche Anfragen und Antworten sind Bestandteile der Protokolle.

§ 11

Beratung / Redeordnung

- 1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- 2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch deutliches und sichtbares Erheben der Hand bemerkbar machen.
- 3) Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, in dem sie oder er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge.
- 4) Die oder der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- 5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- 6) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten bei
 - a) Anträgen zur Geschäftsordnung,
 - b) Sachanträgen, die nach der Empfehlung des Verwaltungsausschusses in einen Fachausschuss überwiesen werden sollen,
 - c) Sachanträgen, die bereits in einem Fachausschuss beraten worden sind.

Die oder der Ratsvorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

- 7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind:
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.
- 8) Die oder der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- 9) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - e) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - f) Änderungsanträge,
 - g) Zurückziehen von Anträgen.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatierten vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung ist von der oder dem Ratsvorsitzenden der Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll, bekannt zu geben. Sie oder er bestimmt die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen, wenn mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vorliegen. Änderungsanträge gehen sodann vor. Bei mehreren Anträgen hat der weitergehende den Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist die Gegenprobe vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der oder dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln. Wird das Ergebnis unverzüglich nach der Abstimmung von einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder muss namentlich abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis ist mit Namensangabe in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird ausschließlich offen abgestimmt.

- (6) Mindestens ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann auch geheime Abstimmung beantragen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch je ein von den Fraktionen oder Gruppen bestimmtes Ratsmitglied festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden zur Bekanntgabe mitgeteilt.
- (7) Das Verlangen auf namentliche Abstimmung hat Vorrang vor dem Verlangen auf geheime Abstimmung.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 6, Satz 3 entsprechend.

§ 16 Einwohner*innenfragestunde

In öffentlichen Sitzungen findet als Bestandteil der Sitzung eine Einwohner*innenfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Rats- bzw. Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Göttingen kann mündliche oder schriftliche Fragen an Rat und Verwaltung zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen, die in der Sitzung auch mündlich beantwortet werden können. Für schriftliche Anfragen ist die Frist gem. § 10 Abs. 2 zu beachten. Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder den Ratsfrauen und Ratsherren beantwortet. Einwohner*innenfragen und Antworten sind Bestandteile des Protokolls.

§ 17 Protokoll

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgezeichnet werden.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald nach jeder Ratssitzung - spätestens mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung - im Ratsinformationssystem zur Einsicht bereit zu stellen. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat. Mit dem Protokoll werden alle Unterlagen (inkl. Tischvorlagen und Präsentationen) den Tagesordnungspunkten im Ratsinformationssystem beigelegt. Mündliche Berichte sollen im Protokoll zusammengefasst werden, soweit keine schriftliche Version / inhaltliche Präsentation vorhanden ist.
- (3) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Das Gleiche gilt für Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen. Protokolle zu den öffentlichen Sitzungen sind der Öffentlichkeit unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen u. a. auch über das Internet zugänglich zu machen.

- (4) Über den Verlauf der Beratung, die Beschlussfassung und die Ausführung von Ratsbeschlüssen sowie die Ausschussbeschlussempfehlungen wird eine auch der Öffentlichkeit im Internet zugängliche Ratsbeschlusskontrollliste geführt. Über den Status der Erledigung von Beschlüssen entscheidet nach Beratung in den Fachausschüssen der Verwaltungsausschuss. Für die Ausschüsse soll eine Liste der anhängigen Anträge geführt werden.
- (5) Dem Prinzip der maximalen Öffentlichkeit und Transparenz folgend werden - soweit rechtlich möglich und ggfls. die Zustimmung der jeweiligen externen Autoren, Gutachter etc. vorliegt - alle zur Beschlussfassung in den Sitzungen herangezogenen Vorlagen, Gutachten, in den Ausschüssen vorgestellte Präsentationen, schriftliche Stellungnahmen, Tischvorlagen, Anträge, Anfragen/Antworten, Beschlussempfehlungen/Beschlüsse, Beschlusskontrollliste u.ä. so früh als möglich dauerhaft über die Homepage der Stadt Göttingen den Interessierten leicht auffindbar, lesbar, maschinell lesbar und verständlich zur Information und demokratischen Mitwirkung angeboten.
- (6) Sachbezogene Unterlagen können durch einfach gestaltete Suchfunktionen auf der Homepage der Stadt Göttingen leicht gefunden werden. Dies schließt auch die prinzipielle Möglichkeit der Einrichtung von sog. Mailverteilerlisten oder weiterer, zeitgemäßer Informations- und Interaktionsformen mit ein, über die Einwohnerinnen und Einwohner, die z.B. keine Tageszeitung beziehen, im Abonnement zu spezifischen Themen informiert und zur Mitwirkung eingeladen werden.

§ 18

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten wahr.
- (5) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der oder dem bzw. den Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Diese oder dieser unterrichtet die oder den Ratsvorsitzenden.
Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen oder Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs.3 NKomVG) gewährt.
Einzelheiten zur Verwendung der Mittel sind in der „Richtlinie über die Gewährung von zuwendungen zu den Geschäftsbedürfnissen der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Göttingen vom 12.06.2015“ in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
- (8) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die von der Fraktion oder Gruppe eigenverantwortlich eingestellten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

II. Abschnitt Verwaltungsausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat bis auf § 2 Abs. 4, 5 und § 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 20

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nach Bedarf und zu den vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagenen Terminen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Beigeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel fünf Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei Sitzungen des Verwaltungsausschusses, zu denen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister aufgrund von Dringlichkeitsanträgen oder -vorlagen in den Sitzungen des Rates zur Vorbereitung gem. § 76 Abs. 1 NKomVG mündlich einlädt, entfällt die Ladungsfrist.

§ 21

Protokolle des Verwaltungsausschusses

Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Ein Einsichtsrecht der Bürgerinnen und Bürger in diese Unterlagen besteht nicht.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. § 2 gilt entsprechend. Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich.

Bei nichtöffentlichen Ausschusssitzungen finden die § 2 Abs. 4 und 5 und § 16 keine Anwendung.

- (3) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Genehmigung des Protokolls/der Protokolle über die vorhergegangene(n) Sitzung(en),
- c) Mitteilungen der Verwaltung
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Fraktionen, Gruppen, interfraktionellen Zusammenschlüsse oder der einzelnen Ratsmitglieder (§ 4 Abs. 1 d) Satz 2 und 3) gilt entsprechend.
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände (Verwaltungsvorlagen),
- f) Anfragen,
- g) nichtöffentliche Sitzung (hierbei ist die Reihenfolge b - f ebenfalls zu beachten),
- h) Schließung der Sitzung.

- (3) EinwohnerInnenfragestunden gem. § 62 NKomVG sind Bestandteile der Sitzungen und sollten - je nach Sitzungsverlauf - spätestens 2 Stunden nach Sitzungsbeginn eröffnet werden. Einzelheiten sind dem § 16 zu entnehmen.

- (4) Berichte und Präsentationen dürfen einen Zeitrahmen von max. 15 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen sind vorher mit der oder dem Ausschussvorsitzenden abzustimmen.

- (5) Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden den Mitgliedern des Ausschusses, den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden sowie auf Antrag jedem Ratsmitglied übersandt. Hat der Rat einen Antrag dem Ausschuss überwiesen, so sind auch die Unterzeichnerinnen oder die Unterzeichner des Antrages zu der betreffenden Sitzung einzuladen. § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, bleibt es den Fraktionen und Gruppen überlassen, ein Ersatzmitglied zu entsenden, sofern sondergesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

- (6) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Fraktion oder Gruppe gestellt hat, deren Mitglieder dem Ausschuss nicht angehören, so kann die Fraktion oder Gruppe eine Vertreterin/einen Vertreter entsenden, die oder der sich an der Beratung beteiligen kann. Dieses Recht gilt ebenso für Ratsfrauen und Ratsherren, die nicht Mitglied einer Fraktion oder Gruppe sind und deren Anträge beraten werden. Die oder der Ausschussvorsitzende kann weiteren Ratsfrauen oder Ratsherren, die nicht dem Ausschuss angehören, das Wort erteilen.
Die nichtstimmberechtigten Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG haben Antragsrecht.
- (7) An allen Ausschusssitzungen nimmt die zuständige Beamtin auf Zeit oder der zuständige Beamte auf Zeit oder die von ihr oder ihm bestimmte Vertretung teil.
- (8) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der jeweiligen Vertretung im Ausschuss ist auf Verlangen das Wort zur rechtlichen oder fachlichen Stellungnahme zu erteilen.
- (9) Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Unterschrieben wird das Protokoll von der Protokollführerin oder dem Protokollführer, der oder dem Ausschussvorsitzenden und von der zuständigen Beamtin auf Zeit, dem zuständigen Beamten auf Zeit oder von der jeweiligen Vertretung, im Falle des Umlegungsausschusses von dessen Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle. § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Einberufung

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen.

§ 24 Ständige Ausschüsse, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und sonstige Gremien)

- (1) Gemäß §§ 71 und 73 NKomVG werden folgende Ausschüsse gebildet, die u.a. Beschlüsse des Rates vorzubereiten haben:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Sportausschuss | 9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren |
| 2. | Ausschuss für Personal, Gleichstellung und Inklusion | 9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren |
| 3. | Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung | 9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren |

4. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und allg. Verwaltungsangelegenheiten
9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren
5. Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (gleichzeitig Betriebsausschuss Stadthalle)
9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren
6. Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke
9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren
7. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren
- 7.1 Betriebsausschuss „Umweltdienste“
9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren (wie 7.)
(4 Mitarbeitervertretungen)
8. Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheit, und Wohnungsbau
9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren

gesetzliche Ausschüsse:

8. Schulausschuss
9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren
(3 Mitglieder gem. Nds. Schulgesetz)
9. Jugendhilfeausschuss
9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren
bzw. vom Rat benannte Mitglieder
(und 6 weitere stimmberechtigte
Mitglieder nach dem SGB VIII)

Als weiterer gesetzlicher Ausschuss mit eigener Entscheidungsbefugnis besteht der

Umlegungsausschuss

3 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren
(4 Mitglieder gem. § 4 DVBauGB)

- (2) Der Rat kann jederzeit ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden und Ausschüsse auflösen, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes gebildet worden sind.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen. Soweit die Spezialgesetze keine Bestimmungen über das Verfahren enthalten, gilt die Geschäftsordnung sinngemäß.
- (5) Ein Antrag im Sinne des § 6 Abs. 1 ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anerkannt wird.“

§ 25 Sonstige Gremien

In die folgenden Gremien werden entsandt:

- | | | | |
|-----|--|---|-------------------------|
| 1. | Aufsichtsrat der Deutsches Theater GmbH | 7 vom Rat benannte Mitglieder | (5 weitere Mitglieder) |
| 2. | Aufsichtsrat der Städt. Wohnungsbau GmbH | 5 vom Rat benannte Mitglieder | (4 weitere Mitglieder) |
| 3. | Verwaltungsrat der Sparkasse | 5 vom Rat vorgeschlagene Mitglieder | (6 weitere Mitglieder) |
| 4. | Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen | 12 vom Rat benannte Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen/-vertreter | (12 weitere Mitglieder) |
| 5. | Aufsichtsrat der Stadtwerke Göttingen AG | 5 vom Rat benannte Mitglieder | (10 weitere Mitglieder) |
| 6. | Aufsichtsrat der Göttinger Verkehrsbetriebe | 7 vom Rat benannte Mitglieder | (8 weitere Mitglieder) |
| 7. | Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Göttingen GmbH | 9 vom Rat benannte Mitglieder | (4 weitere Mitglieder) |
| 8. | Aufsichtsrat der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG | 9 Ratsmitglieder | (4 weitere Mitglieder) |
| 9. | Aufsichtsrat der Göttinger Seniorenzentrum Vermietungs-GmbH | 5 Ratsmitglieder | (4 weitere Mitglieder) |
| 10. | Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen | 2 Ratsmitglieder | (10 weitere Mitglieder) |
| 11. | Verwaltungsrat „Kommunale Anstalt Beschäftigungsförderung Göttingen (KAÖR)“ | 5 Ratsmitglieder | (5 weitere Mitglieder) |
| 12. | Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover-Braunschweig Göttingen-Wolfsburg | 2 Ratsmitglieder | |
| 13. | Aufsichtsrat der Volkshochschule Göttingen - Osterode | 4 Ratsmitglieder | (11 weitere Mitglieder) |

IV. Ortsräte

§ 26

- (1) Abschnitt I dieser Geschäftsordnung findet auch auf das Verfahren in den Ortsräten entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen.
- (2) Anträge und Anfragen sind der für den jeweiligen Ortsrat zuständigen Verwaltungsstelle zur Weiterleitung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister spätestens bis 9.00 Uhr am 14. Tag vor der Ortsratssitzung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Über Vorschläge, Anregungen und Bedenken der Ortsräte im Sinne des § 94 Abs. 3 NKomVG muss das zuständige Gemeindeorgan (Rat, Verwaltungsausschuss oder Oberbürgermeister) innerhalb von vier Monaten entscheiden.
Ist der Rat zuständig oder hat er sich die Zuständigkeit gem. § 58 Abs. 3 NKomVG vorbehalten, sind die Fachausschüsse in der Regel zur Vorbereitung einer Entscheidung angemessen zu beteiligen. Für Anfragen des Ortsrates gelten die Regelungen des § 10 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Ein Antrag im Sinne des § 6 Abs. 1 ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Ortsratsmitglieder anerkannt wird.
- (5) Der regelmäßige Sitzungsverlauf wird abweichend von § 4 von der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister in Absprache mit der Verwaltung festgelegt.
- (6) Über die Zuordnung einer Angelegenheit zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung entscheidet die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister in Absprache mit der Verwaltung, es sei denn, Beratungsgrundlagen wurden bereits bei Antragstellung oder in den Verwaltungsvorlagen von vornherein wegen des vertraulichen Inhalts als „nichtöffentlich“ gekennzeichnet.

V. Integrationsrat / Beiräte

§ 27 Integrationsrat

Der Integrationsrat ist in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die die jeweiligen Personengruppen betreffen, vor entsprechenden Beschlussfassungen in den Ausschüssen und im Rat zu hören.

§ 28 Beiräte

Der Seniorenbeirat Göttingen, der Beirat für Menschen mit Behinderungen und das Jugendparlament sind in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die die jeweiligen Personengruppen betreffen, vor entsprechenden Beschlussfassungen in den Ausschüssen und im Rat zu hören.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.02.2026 in Kraft.